

BEBAUUNGSPLAN NR. 128.1

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 128 " JÜRGENOHL OST " VOM 19.04.68
 GEN. MIT VERFÜGUNG 214.184-2 /J.3 VOM 17.01.69 IM VEREINF.VERFAHREN GEM. § 13 BBAUG

AUFGUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.08.78 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 06.07.79 (BGBl. I S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 128.1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. SANDER

GEZ. ABT

ERSTER-BÜRGERMEISTER

OBERSTADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE : FLURKARTENWERK, FLUR 1 MABSTAB M 1 : 1000
 ERLAUBNISVERMERK : VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR, ERTEILT MIT DER VERWALTUNGS-
 VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.65,
 ÜBERSANDT MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG VOM 24.06.66 -
 NR. VERM. I-3012.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BE-
 DEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRABEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 04.10.83).
 SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN
 GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI.
 DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 05.10.83

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. BONORDEN

VERMESSUNGSOBERRAT

DER ENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR, STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 15.07.83

GEZ. SCHLUNKE

DIPL.-ING.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 128.1 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND
 ANREGUNGEN GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 16.08.83 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) ...
 SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
 I. V.

GEZ. KOHL

STADTBAURAT

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 30.09.83 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS
 GOSLAR BEKANNTMACHT WORDEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 30.09.83 RECHTSVER-
 BINDLICH GEWORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
 I. V.

GEZ. KOHL

STADTBAURAT

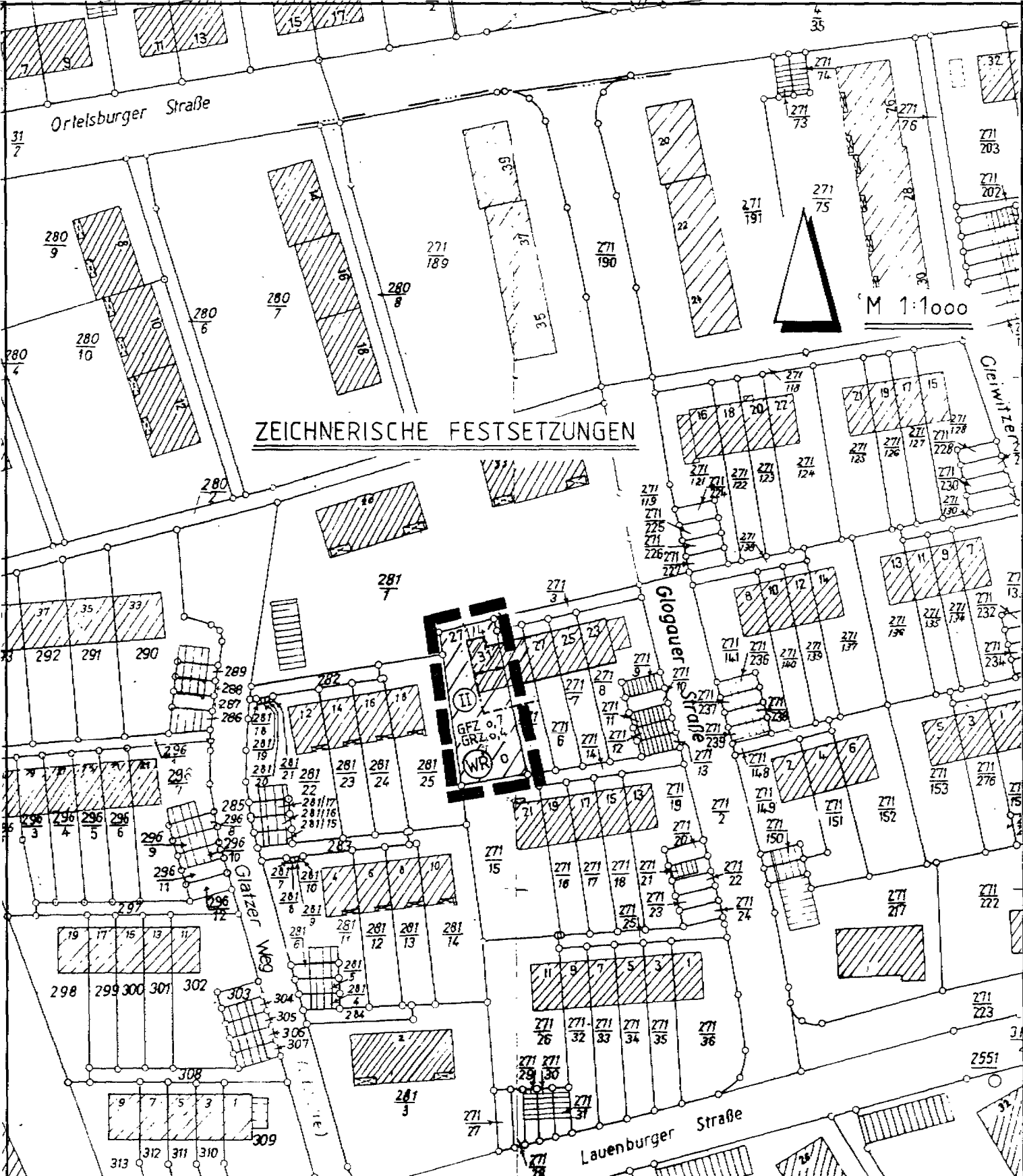
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAH-
 RENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NICHT - GELTEND GEMACHT
 WORDEN.

GOSLAR, DEN 24.10.1986

DER OBERSTADTDIREKTOR
 I. V.

GEZ. KOHL

STADTBAURAT



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

ES GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGS-
 PLANES NR 128 " JÜRGENOHL OST "

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEBIET
 (§ 3 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z. B. GFZ 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 z. B. GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

z. B. (ii) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

○ OFFENE BAUWEISE

--- BAULINIE

--- BAUGRENZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

→ HAUPTFIRSTRICHTUNG

█ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
 BEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG